

19.11.85

In - Fz - K

- 1 -

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesol-
dungsgesetzes

Punkt der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In
K 1. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 35)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a ist in § 35 Abs. 1
in Satz 2 die Zahl
"56,25"
durch die Zahl
"60"
zu ersetzen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, nach der die Zahl der Planstellen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen in Besoldungsgruppe C 4 56,25 v.H. der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an diesen Hochschulen nicht überschreiten darf, würde in den meisten Ländern zu einer wesentlichen Verringerung der Zahl der Professoren in Besoldungsgruppe C 4 führen. Dies würde auf Jahre hinaus für junge Nachwuchswissenschaftler die Stellensituation außerordentlich erschweren. Selbst der vorgeschlagene Hundertsatz von 60 v.H. würde in einigen Ländern noch zu Verschlechterungen führen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Finanzausschuß mit folgender

Begründung:

Die Erhöhung der Obergrenze für Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 von 56,25 v. H. auf 60 v. H. ist kostenwirksam und steht damit im Widerspruch zu der vom Bundesrat für die Einführung der neuen Personalstruktur vorausgesetzten Kostenneutralität (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes Drucksache 613/84 (Beschluß)).

Fz 2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 35 Abs. 1 und 3)

In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

'6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ziffern
2, 4, 5 und 6
schließen
einander
nicht aus.
Bei Annahme
aller Ziffern
sind diese
redaktionell
anzupassen.

Bei Annahme
von Ziffer 2
entfällt
Ziffer 3.

"(1) Die Planstellen der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen sind nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4, an den Pädagogischen Hochschulen auch in der Besoldungsgruppe C 2 auszubringen. Bei einem Dienstherrn darf die Zahl der Planstellen für Professoren in der Besoldungsgruppe C 4 56,25 v.H.*) der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 nicht überschreiten. Bei den Pädagogischen Hochschulen darf die Zahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 80 v.H. der Gesamtzahl der Stellen für Professoren nicht überschreiten."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "für" die Worte "wissenschaftliche Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen und" eingefügt,

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Planstellen für Studiengänge, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden, dürfen bis zu einem Anteil von 60 v.H. entsprechend Absatz 1 ausgebracht werden; im Übrigen sind sie in Besoldungsgruppe C 3 auszubringen."

*) Bei Annahme von Ziffer 1: "60 v.H.".

Begründung zu a:

Nach § 35 Abs. 1 des Gesetzentwurfs sollen die Obergrenzen der Planstellen der Professoren an Universitäten in Zukunft getrennt von denjenigen der Pädagogischen Hochschulen festgelegt werden. Der Bundesrat hält es nicht für gerechtfertigt, die einheitlichen Obergrenzen für wissenschaftliche Hochschulen aufzugeben, zumal die Pädagogischen Hochschulen nur in einigen Ländern - wie z.B. in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein - rechtlich selbständige Einrichtungen sind. Diese Länder würden durch die vorliegende Neufassung des § 35 Abs. 1 BBesG gegenüber denjenigen benachteiligt, bei denen die Pädagogischen Hochschulen in den Universitätsbereich eingegliedert sind. Durch die Obergrenze von 80 v.H. für die C 3- und C 4-Stellen an Pädagogischen Hochschulen und die allgemeine Festlegung, daß innerhalb dieser Obergrenze höchstens 56,25 v.H. in C 4 eingestuft werden dürfen, wird die im Regierungsentwurf festgelegte Obergrenze von maximal 45 v.H. C 4-Stellen im Bereich der Pädagogischen Hochschulen eingehalten.*)

Begründung zu b:

Redaktionelle Anpassung.

*) Bei Annahme von Ziffer 1 entfällt der letzte Satz der Begründung.

In 3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 35)

K

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a sind in § 35 Abs. 1
in Satz 1 und 2 jeweils die Worte

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 2

", ausgenommen Pädagogische Hochschulen,"
zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht gerechtfertigt, die einheitlichen Obergrenzen
für wissenschaftliche Hochschulen aufzugeben, zumal die
Pädagogischen Hochschulen nur in einigen Ländern selbständige
Einrichtungen sind. Diese Länder würden durch die Fassung des
Gesetzentwurfs gegenüber denjenigen Ländern benachteiligt,
bei denen die Pädagogischen Hochschulen in den Universitäts-
bereich eingegliedert sind.

In
Fz
K

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 35) und Nr. 8 (Anlage II)

a) In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe a sind in § 35 Abs. 1 Satz 2 die Worte
"Bei einem Dienstherrn"
durch die Worte
"In einem Land und beim Bund"
zu ersetzen.

bb) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und
wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort
"wissenschaftlichen"
jeweils durch das Wort
"Pädagogischen"
ersetzt.

In Satz 2 werden die Worte
"Bei einem Dienstherrn"
durch die Worte
"In einem Land und beim Bund"
ersetzt.'

cc) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

'c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und
wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte
"Bei einem Dienstherrn"
durch die Worte
"In einem Land und beim Bund"
ersetzt.'

b) In Artikel 1 Nr. 8 ist vor Buchstabe b folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) In Nummer 2 der Vorbemerkungen wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Die Gesamtzahl der Professoren, die Sonderzuschüsse erhalten (Sonderzuschußplanstellen), darf in einem Land und beim Bund zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der ausgebrachten Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe C 4 nicht übersteigen."

Begründung zu a und b:

Die derzeit auf den Dienstherrn abstellenden Vorschriften über Stellenobergrenzen und Sonderzuschüsse führen in den Ländern zu Schwierigkeiten, in denen Hochschulen Dienstherrn ihrer Professoren sind. Diese Länder sollen hochschulübergreifend den gleichen Spielraum bei der Ausbringung von Professorenstellen und bei der Einrichtung von Sonderzuschußplanstellen erhalten wie die Länder, die selbst Dienstherrn der Professoren sind. Aus diesem Grunde soll für die Ausbringung und Verteilung von Planstellen und Sonderzuschüssen nicht mehr auf den Dienstherrn, sondern auf das gesamte Land abgestellt werden.

K 5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 35) und Nr. 8 (Anlage II)

- a) In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a ist in § 35 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Bei der Anwendung der Obergrenzen bleiben die Planstellen für Professoren an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer außer Betracht."

- b) In Artikel 1 Nr. 8 ist vor Buchstabe b folgender Buchstabe a2 einzufügen:

- 'a2) In Nummer 2 der Vorbemerkungen wird in Absatz 2 folgender Satz angefügt:

"Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 bleiben die Sonderzuschußplanstellen für Professoren an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer außer Betracht."

Begründung zu a und b:

Die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer wird vom Land Rheinland-Pfalz auf der Grundlage von Vereinbarungen **gemeinsam mit dem Bund und den anderen Ländern getra-**gen. Ihr obliegt durch weiterbildendes Studium die verwaltungswissenschaftliche Aus- und Fortbildung sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses des gesamten Bundesgebiets. Sie erfüllt daher - anders als die übrigen Hochschulen, deren typische Bildungsaufgaben im tertiären Bereich liegen - Aufgaben im post-universitären ("quartären") Bildungsbereich. Die Sonderstellung dieser Hochschule kommt insbesondere auch darin zum Ausdruck, daß einem ihrer Organe, dem Verwaltungsrat, Vertreter der Bundes und aller Länder angehören.

Der besonderen Struktur und Aufgabenstellung der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer entsprechend sind derzeit sämtliche bei ihr eingerichteten Professorenstellen in der Besoldungsgruppe C 4 ausgebracht. Nach der geltenden Fassung des § 35 Abs. 1 BBesG belastet jedoch die Hochschule ausschließlich die haushaltsmäßige Stellenbegrenzung des Landes Rheinland-Pfalz. Dies ist im Hinblick auf die für den Bund und alle Länder übernommenen besonderen Bildungsaufgaben der Hochschule nicht gerechtfertigt.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesergänzung soll die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer bei der Berechnung und Anwendung der Obergrenzen für Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 (§ 35 Abs. 1 BBesG) und der Obergrenzen für Sonderzuschüsse (Nummer 2 Abs. 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C) in Rheinland-Pfalz außer Betracht bleiben.

Der Änderungsvorschlag folgt damit im übrigen dem bereits in § 73 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes und in Nummer 20 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B zum Ausdruck gekommenen Willen des Bundesgesetzgebers, der besonderen Aufgabenstellung und Struktur der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer Rechnung zu tragen.

In 6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 35) und Nr. 8 (Anlage II)

Fz

a) In Artikel 1 Nr. 6 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

'd) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Die Absätze 1 und 3 gelten für wissenschaftliche Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen entsprechend. Planstellen für Studiengänge, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden, dürfen bis zu einem Anteil von 60 v.H. entsprechend Absatz 1, im übrigen entsprechend Absatz 3 ausgebracht werden."

Ziffer 6 b) In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe e wie folgt zu ändern:

Buchstabe
b und
Ziffer 10
schließen
einander
nicht aus.

aa) Bei der Besoldungsgruppe C 2 ist bei der Amtsbezeichnung "Universitätsprofessor" der folgende Funktionszusatz anzufügen:

"- an einer Gesamthochschule mit der Qualifikation entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Hochschulrahmengesetzes, soweit überwiegend in integrierten Studiengängen eingesetzt -".'

bb) Bei der Besoldungsgruppe C 3 ist nach der Amtsbezeichnung "Universitätsprofessor ³⁾" folgende Amtsbezeichnung anzufügen:

"Universitätsprofessor

- an einer Gesamthochschule mit der Qualifikation entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Hochschulrahmengesetzes, soweit überwiegend in integrierten Studiengängen eingesetzt -".'

Begründung zu a und b:

Der Regierungsentwurf geht insofern über die erklärten Ziele der Bundesregierung (vgl. Abschnitt A II 4 der Begründung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes - BR-Drs. 613/84 -) hinaus, als in die Neuordnung der Ämterstruktur der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen auch diejenigen Professoren einbezogen werden, die überwiegend in integrierten Studiengängen der Gesamthochschulen eingesetzt sind und sich durch besondere Leistungen in der beruflichen Praxis gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b HRG qualifiziert haben. Diese Professoren, die, wie im Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20.10.1982 - BVerfGE 61 S. 210 (249 ff.) ausgeführt ist, "schwerpunktmäßig für den Teil der Lehre zuständig (sind), der dem Fachhochschulbereich entspricht", sind derzeit wie Fachhochschullehrer in die Besoldungsgruppen C 2 und C 3 eingestuft, dem entspricht die geltende Stellenobergrenzenregelung in § 35 Abs. 3 Satz 2 BBesG. Die im Regierungsentwurf vorgesehene künftige Verwendung im Amt "Universitätsprofessor" (BesGr. C 3 und C 4), verbunden mit der Änderung der Stellenobergrenze in § 35 Abs. 4 Satz 2 BBesG - neu -, führt im Land Nordrhein-Westfalen, das allein berührt ist, zu Mehrkosten von mehreren Millionen DM. Damit wird der Grundsatz der Kostenneutralität verletzt.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll der bisherige Rechtszustand erhalten werden.

In § 35 Abs. 4 Satz 1 BBesG - neu - ist eine Erwähnung der Gesamthochschulen nicht mehr erforderlich, da sie von der Formulierung "wissenschaftliche Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen" erfaßt sind. § 35 Abs. 4 Satz 2 BBesG in der Fassung dieses Änderungsvorschlags ist mit dem derzeitigen § 35 Abs. 3 Satz 2 BBesG inhaltlich identisch.

In 7. Zu Artikel 1 Nr. 6 a -neu- (§ 44) und Artikel 2 (§ 4 -neu-)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

'6a. § 44 erhält folgende Fassung:

"Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Stellenzulage für Beamte des Verwaltungs- und Vollzugsdienstes sowie Richter und Staatsanwälte, die in ihrem Hauptamt im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung als Lehrkräfte tätig sind, zu regeln. Die Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, soweit die Wahrnehmung dieser Funktion nicht bei der Einstufung berücksichtigt ist; sie darf den Höchstbetrag nach Anlage IX nur bei solchen Lehrkräften erreichen, die in ihrem Hauptamt mindestens zur Hälfte Lehr-tätigkeiten ausüben. Mit der Stellenzulage sind die mit der Tätigkeit verbundenen Erschwernisse und ein Aufwand mit abgegolten."

b) In Artikel 2 ist folgender § 4 anzufügen:

"§ 4

**Artikel IX § 14 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes
zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts
in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl.
I S. 1173), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur
Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezem-
ber 1984 (BGBl. I S. 1710), findet hinsichtlich § 44 des
Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes
entsprechende Anwendung."**

Begründung zu a und b:

Der Erlaß einer bundeseinheitlichen Lehrzulagenverordnung gemäß § 44 BBesG ist bisher nicht erfolgt. Aufgrund des Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 13.09.1984 - 2 C 71.81 - sind die Länder mit ihren zum Teil noch als Aufwandsentschädigung konstruierten Lehrzulagen jedoch gehalten, diese alsbald auf eine rechtlich einwandfreie Grundlage zu stellen.

Schwierigkeiten bei der Erarbeitung der Lehrzulagenverordnung gemäß § 44 BBesG ergeben sich bei der Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen in den Ländern. Es erscheint daher sinnvoll, die beim Erlaß des 2. BesVNG vorgesehene Möglichkeit für die Länder, unter Beachtung eines vorgegebenen Rahmens eigene Regelungen zu schaffen, wiederherzustellen. Das mit der Streichung dieser Ermächtigung 1978 verfolgte Ziel einer Vereinheitlichung in Bund und Ländern wird auch durch den festgelegten Rahmen (Höchstbetrag etc.) weitgehend erreicht; einer Vereinheitlichung bis ins letzte Detail bedarf es dagegen nicht.

Die Neufassung des § 44 BBesG führt weder beim Bund noch bei den Ländern zu Mehrkosten. Die zur Zeit angewandten Regelungen gehen im Ergebnis teilweise sogar über den Ermächtigungsrahmen hinaus.

Die Ermächtigung ist nunmehr so formuliert, daß auch solche Lehrtätigkeiten angemessen berücksichtigt werden können, die weniger als die Hälfte des Hauptamtes ausmachen. Damit kann den tatsächlichen Gegebenheiten in den meisten Bereichen der Aus- und Fortbildung besser Rechnung getragen werden.

Die Übergangsregelung gemäß Buchstabe b ist erforderlich, um bis zum Erlaß der Lehrzulagenverordnungen durch die Länder deren gegenwärtige Regelungen rechtlich abzusichern.

K 8. Zu Artikel 1 Nr. 7 (Anlage I)

In Artikel 1 Nr. 7 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Nummer 20 der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung von medizinischen Einrichtungen im Hochschulbereich mit mindestens 3.000 hauptberuflich Beschäftigten dürfen höchstens in die Besoldungsgruppe B 3 eingestuft werden, wenn sie gleichzeitig zum Beauftragten für den Haushalt bestellt sind und Geschäftsführung der medizinischen Einrichtungen wahrnehmen; die Einstufung muß um mindestens eine Besoldungsgruppe unter der des Kanzlers der Hochschule liegen."

bb) In Absatz 2 werden nach dem Wort

"zuzüglich" ... (weiter wie Gesetzentwurf).'

Begründung:

Nach dem geltenden Bundesbesoldungsgesetz sind die Funktionen der Verwaltungsdirektoren von medizinischen Einrichtungen Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A, das heißt höchstens der Besoldungsgruppe A 16, zugeordnet. Diese Zuordnung entspricht nicht mehr dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 BBesG), soweit es sich um die Verwaltungsdirektoren großer medizinischer Kliniken im Hochschulbereich handelt. Diese Ämter sollen daher künftig durch die Länder auch in die Besoldungsgruppen B 2 und B 3 der Landesbesoldungsordnungen B eingestuft werden können. Die geforderten besonderen Voraussetzungen sowie die Ausgestaltung der Einstufungsregelung als Höchstgrenze sollen gewährleisten, daß Störungen des Besoldungsgefüges unterbleiben und gleichzeitig zusätzliche Besonderheiten in den Ländern berücksichtigt werden können.

In 9. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage II)

K

In Artikel 1 ist Nummer 8 wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe b sind die Worte

"In den Vorbemerkungen Nummern 3 und 4"

durch die Worte

"In Vorbemerkung Nummer 3"

zu ersetzen.

b) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe b1 einzufügen:

'b1) Vorbemerkung Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. Prüfungsvergütung für Professoren und Hochschul-
dozenten

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch
Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des
Bundesrates bedarf, die Gewährung einer Vergütung
für Professoren und Hochschuldozenten an Hoch-
schulen des Bundes zur Abgeltung zusätzlicher
Belastungen, die durch die Prüfungstätigkeit
bei Hochschulprüfungen entstehen, zu regeln.
Die Höhe der Vergütung ist nach der Schwierig-
keit der Prüfungstätigkeit und dem Ausmaß der
zusätzlichen Belastungen festzulegen.

(2) Hochschulprüfungen sind Prüfungen, mit denen
ein Studiengang ganz oder teilweise abgeschlossen
wird. Den Abschlußprüfungen gleichgestellt sind
Promotionsprüfungen. Vor- und Zwischenprüfungen
können gleichgestellt werden, wenn sie in ihrer
verfahrensmäßigen Ausgestaltung Abschlußprüfungen
entsprechen.

482/1185

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Prüfungsvergütungen für Professoren und Hochschuldozenten für die Mitwirkung an Hochschulprüfungen nach Absatz 2 und an Staatsprüfungen jeweils für den Bereich ihres Landes zu regeln. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

Begründung:

In Vorbemerkung Nummer 4 zur Bundesbesoldungsordnung C in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23.5.1975 (BGBl. I S. 1173) ist die Bundesregierung ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Vergütung für die Mitwirkung der Professoren und Hochschulassistenten des Bundes und der Länder an Hochschulprüfungen zu regeln. Die Bundesregierung hat bisher eine derartige Rechtsverordnung nicht erlassen. Die vorhandenen - sehr unterschiedlichen und vielfältigen - landesrechtlichen Regelungen gelten seit 1975 fort; jegliche - auch notwendige - Änderungen sind den Ländern verwehrt. Für Bereiche, in denen bis 1975 keine besoldungsrechtliche Prüfungsvergütung gewährt wurde, u.a. weil die Prüfungen im Nebenamt wahrgenommen werden, konnten bis heute keine Regelungen getroffen werden.

Wegen der unterschiedlichen Verhältnisse im Prüfungswesen und der stark differierenden Vorstellungen über eine künftige Regelung der Prüfungsvergütungen wird auch in naher Zukunft eine bundeseinheitliche Verordnung nicht zu erreichen sein. Angesichts der erkennbar gewordenen Vielzahl landesspezifischer Unterschiede und Besonderheiten kann ein Bedürfnis für eine einheitliche Regelung durch den Bund nicht mehr bejaht werden. Die Länder sollten deshalb ermächtigt werden, die Prüfungsvergütungen für Hochschulprüfungen - ebenso wie bereits die Prüfungsvergütungen für Staatsprüfungen - durch Rechtsverordnung selbst zu regeln.

K 10. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage II) und Artikel 1 Nr. 7 (Anlage I)

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

Bei Annahme
von Ziffer 10
entfallen die
Ziffern 11,
12, 13 und 14.

'e) Die Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 erhalten folgende
Fassung:

Ziffer 10 und
Ziffer 6 Buch-
stabe b
schließen ein-
ander nicht
aus.

"Besoldungsgruppe C 2

Hochschuldozent ¹⁾
Oberassistent ¹⁾
Oberingenieur

Professor ²⁾

- an einer Fachhochschule -
- an einer Gesamthochschule oder an einer anderen
Hochschule, soweit überwiegend in Fachhochschulstudien-
gängen tätig -

Professor an einer Pädagogischen Hochschule ³⁾

Professor an einer Kunsthochschule ³⁾

Professor an einer Musikhochschule ³⁾

Professor an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule ³⁾

Universitätsprofessor

- an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule - ⁴⁾

1) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage IX, soweit als Oberarzt einer Hochschulklinik tätig.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3.

3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 3, C 4.

4) Soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

Besoldungsgruppe C 3

Professor ¹⁾

- an einer Fachhochschule -

- an einer Gesamthochschule oder an einer anderen Hochschule, soweit überwiegend in Fachhochschulstudiengängen tätig -

Professor an einer Pädagogischen Hochschule²⁾

Professor an einer Kunsthochschule²⁾

Professor an einer Musikhochschule²⁾

Professor an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule²⁾

Universitätsprofessor^{3) 4)}

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2.

2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 2, C 4.

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 4.

4) Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule,
soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habili-
tation besitzt.

Besoldungsgruppe C 4

Ordentlicher Professor an einer Pädagogischen Hochschule

Ordentlicher Professor an einer Kunsthochschule

Ordentlicher Professor an einer Musikhochschule

Ordentlicher Professor an einer künstlerisch-wissenschaftlichen
Hochschule

Ordentlicher Universitätsprofessor¹⁾

1) Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule,
soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habili-
tation besitzt.

Als Folge sind

- a) in Artikel 1 Nr. 7 der Buchstabe d zu streichen,
- b) in Artikel 2 in § 1 Abs. 1 Satz 3 das Zitat "Fußnote 2" durch das Zitat "Fußnote 1" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ausbringung des Amtes des Hochschuldozenten auf Zeit in Besoldungsgruppe C 2 ist erforderlich, weil sich diese Beamten nach Funktion und Qualifikation von den Hochschuldozenten auf Lebenszeit nicht unterscheiden.

Die Einbeziehung der Oberassistenten und der Oberingenieure ist erforderlich, weil auch sie grundsätzlich habilitiert sein müssen und auch sie Lehrveranstaltungen selbständig durchführen müssen. Im übrigen ist es außerordentlich schwer, hochqualifizierte Nachwuchswissenschaftler für diese Ämter ohne eine Einordnung in die Besoldungsgruppe C 2 zu gewinnen.

Die für die Professoren an Pädagogischen Hochschulen im Regierungsentwurf vorgesehene Amtsbezeichnung ist irreführend, da Pädagogische Hochschulen in einigen Ländern selbständige Einrichtungen sind.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Amtsbezeichnung für Professoren an einer Kunsthochschule ist nicht zweifelsfrei, da sie nicht den gemeinten Personenkreis vollständig abdeckt.

Die im Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.6.1983 nahegelegte Hervorhebung der C 4-Professoren wird in der nach dem Regierungsentwurf vorgesehenen Amtsbezeichnung nicht hinreichend deutlich gemacht. Der notwendigen Hervorhebung dient die Amtsbezeichnung "ordentlicher Professor" bzw. "ordentlicher Universitätsprofessor".

Für Professoren an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen ist, soweit diese Hochschulen das Recht zur Promotion und Habilitation besitzen, in den Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 die Amtsbezeichnung "Universitätsprofessor" bzw. "ordentlicher Universitätsprofessor" vorzusehen.

Die Hochschule für Musik und Theater in Hannover und die Hochschule für Bildende Künste in Braunschweig zum Beispiel sind künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen (§ 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes) und somit keine Kunsthochschulen im Sinne der für Professoren an Kunsthochschulen in der Bundesbesoldungsordnung C vorgesehenen Regelung. In zahlreichen wissenschaftlichen Fächern werden Veranstaltungen angeboten. Die Hochschule für Musik und Theater verfügt darüber hinaus über einen eigenständigen wissenschaftlichen Studiengang (Journalistik). An beiden niedersächsischen künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen besteht auch die Möglichkeit zur Promotion und Habilitation. Die künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen sind in ihrer wissenschaftlichen Ausrichtung den übrigen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes vergleichbar.

Diesem Umstand sollte dadurch Rechnung getragen werden, daß sowohl Professoren an wissenschaftlichen als auch an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen die Amtsbezeichnung "Universitätsprofessor" führen, soweit die künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen das Recht zur Promotion und Habilitation besitzen.

Der Finanzausschuß widerspricht ...

Der Finanzausschuß widerspricht
der Eingruppierung der Ämter des Hochschuldozenten auf
Zeit, des Oberassistenten und des Oberingenieurs
mit folgender

Begründung:

Die Anhebung der Hochschuldozenten auch als Beamte
auf Zeit sowie der Oberassistenten und Oberingenieure
aus der Besoldungsgruppe A 14 nach Besoldungsgruppe C 2
ist kostenwirksam und steht damit im Widerspruch zu der
vom Bundesrat für die Einführung der neuen Personalstruktur
vorausgesetzten Kostenneutralität (vgl. die Stellung-
nahme des Bundesrates zum Entwurf eines Dritten Gesetzes
zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes Drucksache 613/84 (Beschluß).
Hinzukommt, daß nur der Hochschuldozent und dieser nach
§ 48 d Abs. 2 HRG auch nur ausnahmsweise zum Beamten
auf Lebenszeit ernannt werden kann. Der Hochschuldozent
auf Lebenszeit soll in kleinen Fächern an die Stelle eines
Professors treten (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung
in BT-Drucksache 10/2883), so daß auch nur für ihn die
Besoldungsgruppe C 2 gerechtfertigt ist. Die Ämter für
Hochschuldozenten auf Zeit, Oberassistenten und Ober-
ingenieure sind dagegen auch zur Vorsorge wegen der
drastischen Verschlechterung der Berufschancen der
Habilitierten eingeführt worden. Daher erscheint die
Begründung, zur Gewinnung von Nachwuchswissenschaftlern
müsse ein Anreiz geschaffen werden, nicht überzeugend.

Fz 11. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d (Anlage I)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 10

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d ist bei der Amtsbezeichnung "Hochschuldozent" der folgende weitere Fußnotenhinweis "12)" anzubringen; am Schluß ist die folgende Fußnote 12 anzufügen:

"12) Die Vorbemerkung Nummer 4 zur Bundesbesoldungsordnung C gilt entsprechend."

Begründung:

Durch die in Artikel 1 Nr. 8 Buchst. b vorgesehene Änderung der Vorbemerkung Nummer 4 zur Bundesbesoldungsordnung C wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, daß auch Hochschuldozenten die dort geregelte Prüfervergütung erhalten können. Von dieser Regelung innerhalb der Bundesbesoldungsordnung C werden jedoch die nach dem Regierungsentwurf der Besoldungsgruppe A 14 zugeordneten Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit nicht erfaßt und folglich - wegen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Besoldung (§ 2 BBesG) - von der Vergütung ausgeschlossen. Angesichts gleicher Dienstaufgaben läßt sich diese unterschiedliche Vergütungsregelung für Lebenszeitbeamte einerseits, Zeitbeamte andererseits nicht rechtfertigen.

In 12. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage II)

Fz

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe e wie folgt zu ändern:

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 10

- a) In Besoldungsgruppe C 2 ist bei der Amtsbezeichnung
"Universitätsprofessor"
der Funktionszusatz
"- an einer Pädagogischen Hochschule -"
zu streichen; *)

vor der Amtsbezeichnung
"Professor an einer Kunsthochschule 5)"
ist folgende Amtsbezeichnung einzufügen:
"Professor an einer Pädagogischen Hochschule 5)".

*) Bei Ablehnung von Ziffer 6 Buchstabe b ist der erste
Halbsatz wie folgt zu fassen:

'In Besoldungsgruppe C 2 sind die Worte "Universitätsprofessor
- an einer Pädagogischen Hochschule -" zu streichen;'.
'

- b) In Besoldungsgruppe C 3 ist vor der Amtsbezeichnung
"Professor an einer Kunsthochschule ²⁾,"
die Amtsbezeichnung
"Professor an einer Pädagogischen Hochschule ²⁾,"
einzufügen.
- c) In Besoldungsgruppe C 4 ist vor der Amtsbezeichnung
"Professor an einer Kunsthochschule ¹⁾,"
die Amtsbezeichnung
"Professor an einer Pädagogischen Hochschule ¹⁾,"
einzufügen.

Begründung:

Die Pädagogischen Hochschulen der Länder
Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein
sind rechtlich selbständige Einrichtungen.
Die Amtsbezeichnung "Universitätspro-
fessor" für die Professoren dieser
Hochschulen ist daher irreführend und
sollte durch die Amtsbezeichnung "Pro-
fessor an einer Pädagogischen Hochschule"
ersetzt werden.

Fz 13. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage II)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 10

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe e ist in den Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 jeweils nach der Amtsbezeichnung "Professor an einer Kunst-
hochschule" die Amtsbezeichnung "Professor an einer Musikhoch-
schule" einzufügen.

Begründung:

Der Begriff "Kunsthochschule" umfaßt nach den gewachsenen Strukturen und dem tatsächlichen Sprachgebrauch nicht alle Lehrstätten für bildende Künste. Vornehmlich die "Musikhochschulen" haben sich eine unverwechselbare Eigenart erhalten. Eine wirklichkeitsgerechte Amtsbezeichnung erfordert daher in diesem Hochschulbereich die Differenzierung zwischen dem "Professor an einer Kunsthochschule" und dem "Professor an einer Musikhochschule".

Fz 14. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage II)

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe e wie folgt zu ändern:

a) In Besoldungsgruppe C 2 ist anzufügen:

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 10

aa) bei der Amtsbezeichnung "Universitätsprofessor" der Funk-
tionszusatz:

" - an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule -⁶⁾ "

bb) die Fußnote

"6) Soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und
Habilitation besitzt.".

b) In Besoldungsgruppe C 3 ist anzufügen:

aa) bei der Amtsbezeichnung "Universitätsprofessor" der Fuß-
notenhinweis "4",

bb) die Fußnote

"4) Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hoch-
schule, soweit die Hochschule das Recht zur Promo-
tion und Habilitation besitzt.".

c) In Besoldungsgruppe C 4 ist anzufügen:

aa) bei der Amtsbezeichnung "Universitätsprofessor" der Fußnotenhinweis "3",

bb) die Fußnote

"3) Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt."

Begründung:

Die Hochschule für Musik und Theater in Hannover und die Hochschule für Bildende Künste in Braunschweig sind künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen (§ 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes) und somit keine Kunsthochschulen im Sinne der für Professoren an Kunsthochschulen in der Bundesbesoldungsordnung C vorgesehenen Regelung. In zahlreichen wissenschaftlichen Fächern werden Veranstaltungen angeboten. Die Hochschule für Musik und Theater verfügt darüber hinaus über einen eigenständigen wissenschaftlichen Studiengang (Journalistik). An beiden niedersächsischen künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen besteht auch die Möglichkeit zur Promotion und Habilitation.

Die künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen sind in ihrer wissenschaftlichen Ausrichtung den übrigen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes vergleichbar. Diesem Umstand sollte dadurch Rechnung getragen werden, daß sowohl Professoren an wissenschaftlichen als auch an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen die Amtsbezeichnung "Universitätsprofessor" führen.

K 15. Zu Artikel 2 (§ 1)

In Artikel 2 § 1 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten
"Pädagogische Hochschulen, gelten"
die Worte
"unbeschadet § 2"
einzufügen.

Begründung:

Nach der Übergangsbestimmung des Artikels 4 Abs. 2 soll Artikel 2 § 1 Abs. 2 erst gelten mit dem Inkrafttreten des das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes umsetzenden Landesgesetzes. Dies bedeutet offensichtlich, daß die die Rechtsverordnung nach Artikel IX § 4 Abs. 5 des 2. BesVNG ergänzenden Bestimmungen für die Länder erst in Kraft treten sollen, wenn sie die HRG-Novelle umgesetzt haben.

Diese Übergangsbestimmung ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch nicht einzusehen, daß zwar die C 3/C 4-Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen sofort mit Inkrafttreten der Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes die neue Amtsbezeichnung führen, nicht aber ihre Kollegen, die Professoren in der Besoldungsgruppe C 2.

In 16. Zu Artikel 2 (§ 1)

Fz

K

In Artikel 2 ist § 1 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

'Die Ämter "Hochschulassistent" in Besoldungsgruppe C 1 und "Professor (soweit an wissenschaftlichen Hochschulen, ausgenommen pädagogische Hochschulen)" in der Besoldungsgruppe C 2 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung der Bundesbesoldungsordnung C können bis zum Inkrafttreten des nach § 72 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom (BGBl I Seite ...) erlassenen Gesetzes verliehen werden; Satz 1 gilt entsprechend.'

b) In Absatz 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

'Das künftig wegfallende Amt "Professor (soweit an wissenschaftlichen Hochschulen, ausgenommen pädagogischen Hochschulen)" in der Besoldungsgruppe C 2 darf in Fällen, in denen das Übernahmeverfahren nach § 75 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes noch nicht abgeschlossen ist, anlässlich der Übernahme weiter verliehen werden; der Amtsinhaber führt die Amtsbezeichnung "Universitätsprofessor".'

Begründung:

Das Gesetz sieht den Wegfall der Ämter für Hochschulassistenten (BesGr C 1) und Professoren der BesGr C 2 an wissenschaftlichen Hochschulen (ausgenommen pädagogischen Hochschulen) vor. Für die vorhandenen Amtsinhaber sollen jedoch die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geltenden Fassung weiter gelten (voraussichtlicher Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes etwa Anfang des Jahres 1986). Sie sollen dann ab dem Inkrafttreten der nach § 72 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes von den Ländern zu erlassenden Anpassungsgesetze als künftig wegfallende Ämter ausgebracht werden.

Bei dieser Rechtslage könnten vorhandene Bewerber, mit denen bereits Einstellungsverhandlungen geführt werden, nicht mehr in das Beamtenverhältnis als Hochschulassistent oder Professor der BesGr C 2 übernommen oder ihnen gleichwertige Funktionen übertragen werden, obwohl für die vorhandenen Amtsinhaber die bisherigen besoldungsrechtlichen Vorschriften bis zum Inkrafttreten der Hochschulrahmen-Anpassungsgesetze der Länder weitergelten.

Durch die vorgeschlagene Übergangsmaßnahme würde die Umsetzung des neuen Rechts in den Ländern wesentlich erleichtert werden.

In 17. Zu Artikel 2 (§ 3)

K

In Artikel 2 sind in § 3 Abs. 1 die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Wird der Vomhundertsatz des § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes überschritten, so ist der Überhang durch geeignete haushaltsrechtliche Maßnahmen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Lehre und Forschung abzubauen. Neue Planstellen für Professoren dürfen bis zum Erreichen des Vomhundertsatzes nur in der Weise ausgebracht werden, daß höchstens 50 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 zugewiesen sind."

Begründung:

Die in Artikel 2 § 3 Abs. 1 Satz 1 des Regierungsentwurfs vorgesehene Umwandlungsautomatik würde die Universitäten außerordentlich belasten und deren Struktur nachteilig beeinflussen. Wenn eine Stellenumwandlung allein von dem Zufall abhängt, wann eine bestimmte Stelle frei wird, können hochschulpolitisch notwendige Strukturregelungen nicht getroffen werden. Eine Stellenumwandlung in Form einer Herabstufung nach C 3 ist keineswegs der einzig denkbare Weg, um einen vorhandenen Überhang abzubauen. Es sollte den Ländern nicht verwehrt werden, den im künftigen

§ 35 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz vorgesehenen Stellenkegel in einer angemessenen zeitlichen Frist auch darüber zu erreichen, daß eine Reihe von C 4-Planstellen nach deren Freiwerden zum Wegfall gebracht wird. Den Ländern sollte es also überlassen werden, den vorgesehenen Stellenkegel über eine sachlich begründete Personalstruktur herbeizuführen. Der Änderungsvorschlag macht zudem die in Artikel 2 § 3 Abs. 1 Satz 3 des Regierungsentwurfs getroffene Ausnahmeregelung überflüssig.

Dieser Empfehlung widerspricht der Finanzausschuß mit folgender

Begründung:

Der Verzicht auf die Frist zur Anpassung der Stellenpläne an die neuen Stellenobergrenzen würde dazu führen, daß die in den Ländern unterschiedlichen Stellenverhältnisse auf Dauer bestehen bleiben. Mit der Festlegung einheitlicher Stellenobergrenzen, die das Ziel hat, einheitliche Verhältnisse in den Ländern zu gewährleisten, ist dieses Ergebnis nicht zu vereinbaren.

482/1/85

K 18. Zu Artikel 2 (§ 3)

In Artikel 2 ist in § 3 Abs. 1 der Satz 4 (alt) zu streichen.

Begründung:

Art. 2 § 3 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzentwurfs verpflichtet einen Dienstherrn zum Abbau von C 4-Stellen, obwohl die bisherigen, in der geltenden Fassung des § 35 Abs. 1 BBesG vorgesehenen Obergrenzen für Planstellen von Professuren sogar unterschritten sind.

So ist z.B. in Rheinland-Pfalz die bisherige Obergrenze von 45 Prozent C 4-Stellen zwar ausgeschöpft, die Zahl der C 2-Stellen orientiert sich jedoch nicht an der Mindestgrenze von 20 Prozent, sondern beträgt, zu Lasten möglicher C 3-Stellen, derzeit rd. 30 Prozent. Dies bedeutet, daß - bezogen auf die Summe der vorhandenen C 3- und C 4-Stellen - der Anteil der C 4-Stellen rd. 64 Prozent beträgt. In absoluten Zahlen würde die vorgesehene Regelung zu einem abzubauenen Überhang von 62 bei einer Gesamtzahl von 448 C 4-Stellen in Rheinland-Pfalz führen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes die Erwartung ausgesprochen, daß die Maßnahmen zur Änderung der Personalstruktur kostenneutral realisiert werden können. Der geforderten Kostenneutralität entspricht es weder, daß die vorgesehene Regelung durch den erzwungenen Abbau bisher zulässiger C 4-Stellen zu unbeabsichtigten Einsparungen führt, noch daß die Zahl der vorhandenen C 4-Stellen nur durch höhere Kosten verursachende Ausbringung bisher nicht vorhandener C 3-Stellen aufrechterhalten werden kann. Es kann nicht der mit der Neuregelung verfolgte Zweck sein, den bisher zulässigen Rahmen für C 4-Stellen zu senken und diejenigen Dienstherrn zu benachteiligen, welche bisher Personalkosten dadurch gespart haben, daß sie die Zahl der C 2-Professuren nicht auf das Mindestmaß von 20 Prozent beschränkt und den zulässigen Rahmen für C 3-Professorenstellen nicht ausgeschöpft haben.

Bei der Einführung der C-Besoldung wurde in Art. X § 4 des 2.BesVNG keine Verpflichtung für die Länder statuiert, sich auf Grund der Überleitung ergebende Überschreitungen der damals neuen Obergrenzen des § 35 Abs. 1 BBesG abzubauen; vielmehr wurden insoweit nur Beschränkungen bei der Neuausbringung von Stellen vorgeschrieben.